

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1031/1-II/7/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Entwurf einer Novelle des  
Bundesbehindertengesetzes;  
Zl. 45.300/3-1/93 vom 26. August 1993.

An das  
Parlament  
Dr. Karl Lueger Ring 1  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. POSCH  
Telefon:  
51 433-1823 DW

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. ....-GE/19.93  
Datum: 19. OKT. 1993  
Verteilt 22. Okt. 1993 *hut*  
*Br. Schultes*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeindrückt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 26. August 1993, do. Zahl 45.300/3-1/93, versendeten Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes zu übermitteln.

18. Oktober 1993  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN****GZ. 31 1031/1-II/7/93**

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Bundesbehindertengesetz.

Sachbearbeiter:  
Mag. POSCH  
Telefon:  
51 433 / 1823 DW

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit do. Note vom 26. August 1993, do. Zl. 45.300/3-1/93,  
übermittelten Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes nimmt das  
Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Der ggstdl. Gesetzesentwurf enthält keine ausreichend detaillierte  
Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen, wie sie in § 14 BHG gefordert  
wird.

Für die vom Bundesministerium für Finanzen durchzuführenden Beurteilung  
wäre in diesem Zusammenhang insbesondere die Darstellung in Form einer  
Vorschaurechnung, zumindest über den Budgetprognosezeitraum, notwendig  
gewesen, worin die Kosten für den Bund nach Inkrafttreten der Novelle ebenso wie  
jene bei einer Beibehaltung des status quo darzustellen gewesen wären.

Die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung hätten im Interesse der notwendigen  
Kostentransparenz nicht bloß ziffernmäßig dokumentiert, sondern auch verbal  
umschrieben werden sollen.

Trotz fehlender finanzieller Vorschaurechnungen lassen sich nach Ansicht des  
Bundesministeriums für Finanzen in einigen Bereichen unmittelbare Mehrkosten  
absehen.

Es kann nicht beurteilt werden, ob sie alle in der Pauschalangabe des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthalten sind. Es muß somit auch  
bezweifelt werden, ob die erforderlichen Mehrausgaben bei der angespannten  
Budgetsituation vom Bund übernommen werden können, zumal der im  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Bundesbehindertenbeirat für  
den angeführten Aufgabenkreis zuständig ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß eine Novellierung des  
Bundesbehindertengesetzes in der vorliegenden Form eine Präjudizwirkung für viele

- 2 -

andere Institutionen mit ähnlichen Aufgaben hätte. Ob diese Institutionen ihren Aufgaben auf Basis einer Bundesfinanzierung noch in der notwendigen Unabhängigkeit nachzukommen vermögen, wird vom ho. Ressort in Frage gestellt.

18. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

